

Ortsteilen, d. h. von Dörfern, die als ehemalige selbständige Gemeinden nunmehr Teil einer anderen Gemeinde sind. Insgesamt existieren im Rahmen der 7 520 kreisangehörigen Städte und Gemeinden mehrere Tausend Ortsteile in Gestalt von Dörfern und von Einzelwohnplätzen (Kleinstsiedlungen außerhalb von Ortslagen).

Es kommt darauf an, in jeder Gemeinde, die aus mehreren Ortsteilen besteht, die politisch-staatliche und gesellschaftliche Arbeit der Volksvertretung, ihrer Kommissionen, der Abgeordneten und des Rates so zu gestalten, daß die Bürger aus allen Ortsteilen erreicht und in die Arbeit einbezogen werden (vgl. dazu Kap. 14).

Der Staatsaufbau hat die Erfüllung der Funktionen der Staatsmacht bis in die Gemeinden, einschließlich ihrer Ortsteile, zu sichern. Einzelne Aufgaben, die kleine und kleinste Gemeinden allein schwer zu lösen vermögen, können durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit im Rahmen von Gemeindeverbänden erfüllt werden.

Hinsichtlich der Bezeichnung als „Stadt“ oder „Gemeinde“ spielt die Größe der Ortschaft eine Rolle, jedoch richtet sich die Bezeichnung oft auch nach der historisch überkommenen Stellung des betreffenden Ortes.

Es tragen Orte die Bezeichnung Stadt, die weniger als 1 000 Einwohner haben, weil sie z. B. als Marktflecken im Feudalismus Stadtrecht erhielten. Andererseits gelten große Orte, in denen überwiegend Arbeiter wohnen und oft mehrere, teilweise größere Industriebetriebe ihren Sitz haben, als Gemeinden.

Einige Gemeinden, die sich unter der Arbeiter-und-Bauern-Macht sowohl ökonomisch als auch nach der Einwohnerzahl zu Städten entwickelt haben, erhielten von den zuständigen Staatsorganen das Stadtrecht verliehen (z. B. Falkensee, Hennigsdorf, Saßnitz).

Die Staatsorgane in der kreisangehörigen Stadt sind die Stadtverordnetenversammlung mit ihren Kommissionen, der Rat der Stadt und die Organe des Rates; in der Gemeinde die Gemeindevertretung mit ihren Kommissionen und der Rat der Gemeinde. Ob bei den Räten der Gemeinden Fachorgane bestehen sowie deren Anzahl und Größe richtet sich nach der Einwohnerzahl

und den zu erfüllenden Aufgaben. Die Stadtverordnetenversammlungen und die Gemeindevertretungen sind die Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in den kreisangehörigen Städten und in den Gemeinden.

9.5.

Das System der Staatsorgane

Der sozialistische Staat wird durch seine Organe tätig, die in die Erfüllung ihrer Aufgaben in steigendem Maße die Werktätigen und ihre Kollektive einbeziehen. Der sozialistische Staat bedarf zur Wahrnehmung seiner Funktionen, zur Verwirklichung seiner Rolle als Hauptinstrument der von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten Werktätigen eines *Systems von Organen*. Dieses System ist arbeitsteilig entsprechend den Erfordernissen der Leitung der Zweige der Volkswirtschaft und der gesellschaftlichen Bereiche sowie der territorialen Leitung gegliedert. Die Aufgaben aller Organe des sozialistischen Staates sind in der Verfassung, in spezifischen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften geregelt. Die Organe des sozialistischen Staates sind (vgl. dazu auch Abb. 3).

- die gewählten Machtorgane, die Volksvertretungen :
 - die Volkskammer der DDR als oberstes staatliches Machtorgan und einziges verfassungs- und gesetzgebendes Organ mit ihren Ausschüssen (vgl. Kap. 10);
 - die örtlichen Volksvertretungen — die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksversammlungen und die Gemeindevertretungen mit ihren Kommissionen (vgl. Kap. 14);
- der Staatsrat der DDR (vgl. Kap. 11);
- der Nationale Verteidigungsrat der DDR (vgl. Kap. 12);
- der Ministerrat der DDR und die bei ihm bestehenden Ministerien, Staatssekretariate, Staatlichen Komitees, Ämter und anderen zentralen Staatsorgane mit ihren nachgeordneten Organen (vgl. Kap. 13);
- die örtlichen Räte-, die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden und deren Fachorgane (vgl. Kap. 14);